$$
\square 0^{2} \sin
$$



Durchführungsplan D 493

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek Planbezirk Hogrevestieg - Wandse - Wandsbeker Zollstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe Ruf

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.
2. Besondere Vorschriften
2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
2.2 Für die Baustufe G8 gelten die Vorschriften des $\$ 33$ der Baupolizeiverordnung.
2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g, G1) 5,0 m,
2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7.5 m ,
2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
2.34 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m,
2.35 für das achtgeschossige Geschäftshaus (G8) $25,0 \mathrm{~m}$.
2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm , Hecken nicht höher als 75 cm sein.
2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
2.7 Für die Zwecke der Betriebe in den Geschäftshäusern auf den Flurstücken 2084 und 471 sind Überfahrten über das Flurstück 472 vorgesehen. Die Kosten für das Herrichten der durch Begrenzungslinien bezeichneten Flächen sowie für das Unterhalten, Reinigen und Beleuchten der Überfahrten haben die jeweiligen Eigentümer der begünstigten Grundstiicke zu tragen.
3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans
3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Ubereinstimmung mit dem
Original Duekfithenglan
wird bescheinigt.
Hamburg, den - 8 . JUN 195


Jechnischer Inspektor

